

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

312.16.008

28. November 2016

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 7. September 2016 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen grundsätzlich die Totalrevision der EÖBV, insbesondere die Erweiterung des subjektiven Geltungsbereiches auf weitere Urkundspersonen. Es macht Sinn, für die Generierung der bei elektronischen Beurkundungen und Beglaubigungen jeweils erforderlichen Zulassungsbestätigungen auf das bereits vorhandene und erfolgreich erprobte System „UPReg“ zurückzugreifen. Der mit der Totalrevision geschaffene neu strukturierte Aufbau verbessert die Übersichtlichkeit.

Der vorgesehene Zeitpunkt für die Inkraftsetzung der neuen Verordnung (1. Januar 2018) erscheint angesichts der im Kanton erforderlichen rechtsetzenden und organisatorischen Vorkehren jedoch als zu früh. Wir beantragen deshalb eine Inkraftsetzung der Verordnung frühestens auf den 1. Januar 2019.

Wir beantragen, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden über die verschiedenen Urkundspersonen ausdrücklich von der Gebührenpflicht für abgerufene Zulassungsbestätigungen im Zusammenhang mit Eintragungen und Mutationen im UPReg ausgenommen werden. Es dient den Interessen aller Beteiligten, wenn die Eintragungen im UPReg aktuell gehalten werden. Weiter ist eine Ergänzung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1) vorzunehmen, damit die kantonalen Handelsregisterämter die Gebühr von CHF 2.00 pro Bezug einer Zulassungsbestätigung auch den Kunden weiterbelasten können.

Während mit der Totalrevision der EÖBV verschiedene Fremdänderungen vorgenommen werden sollen (namentlich in der Zivilstands-, Grundbuch- und Handelsregisterverordnung), vermissen wir Anpassungen im Geoinformationsrecht. Auch fehlen zu diesem jegliche Ausführungen in den Erläuterungen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Regelung von Art. 33

Abs. 3 Bst. b des Geoinformationsgesetzes (GeolG; SR 510.62) i.V.m. Art. 37 Abs. 3 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2), wonach das VBS die Ausstellung von beglaubigten Auszügen in elektronischer Form aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung regelt. Eine Anpassung dieser Regelung drängt sich im Zusammenhang mit dieser Vorlage wohl auf.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 2 VE-EÖBV

U.E. schränkte die bisherige Verordnung mit der Bezeichnung „Urkundsperson“ die davon erfassten Funktionen nicht explizit ein, weshalb der Kanton Solothurn in seinem Einführungs-gesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), der Amtschreiberei- und der Notariatsver-ordnung schon heute verschiedene Beurkundungs- und Beglaubigungspersonen des kantonalen Recht unter die Regelung subsummierte. Die vorgesehene Definition des Begriffs der „Urkunds-person“ (im Sinne der Verordnung) führt jedoch zu einer durchaus gewünschten Klarstellung sowie Ergänzung (Zivilstandsbeamte, Mitarbeiter des Handelsregisteramtes, Ingenieur-Geometer).

Zu Art. 4 VE-EÖBV

Die Regelung in Art. 4 geht zu weit. Gemäss Art. 55 Abs. 1 SchlT ZGB bestimmen die Kantone, in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung hergestellt wird. Die vorliegende Abweichung zugunsten ausländischer Anforderungen, sofern die Urkunde nur „für die Verwen-dung im Ausland bestimmt“ ist, ist zu offen. Hierzu ist auf Art. 11a Abs. 3 IPRG zu verweisen, wonach eine öffentliche Urkunde in der Schweiz nur nach einer Form des ausländischen Rechts ausgestellt werden kann, wenn eine Form nach schweizerischem Recht im Ausland nicht aner-kannt wird und deshalb ein schützenswerter Rechtsanspruch dort nicht durchgesetzt werden könnte. Weshalb im vorliegenden Zusammenhang von diesen Anforderungen abgewichen werden darf und soll, ist nicht ersichtlich. Art. 4 ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. 5 und 6 VE-EÖBV

Wir begrüssen die Klarstellung, dass das Bundesamt für Justiz das UPReg betreibt. Ebenso be-grüssen wir, dass die Ermächtigung von kantonalen Urkundspersonen, deren Ermächtigungsum-fang sowie die entsprechende Datenhoheit in der ausschliesslichen kantonalen Zuständigkeit bleiben.

Zu Art. 11 VE-EÖBV

Die Ergänzung der Verordnung mit dem Verfahren der elektronischen öffentlichen Urkunde aus einem öffentlichen Register ist richtig und führt ebenfalls zu einer Klarstellung.

Zu Art. 14 und 15 VE-EÖBV

Wie in Art. 2 VE-EÖBV richtig festgehalten, werden auch Handzeichen beglaubigt. Dies ist in den Artikeln 14 und 15 VE-EÖBV entsprechend zu ergänzen.

Im Übrigen kann die Echtheit einer Unterschrift auch festgestellt werden, ohne dass diese vor der Urkundsperson geschrieben oder von der unterzeichnenden Person als eigene Unterschrift anerkannt wurde, indem die Echtheit derselben ausser Zweifel steht (vgl. Christian Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Basel 1993, Rz. 3345). Die entsprechenden Verbale (Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 VE-EÖBV) sind deshalb mit einem Buchstaben c wie folgt zu ergänzen: „c. die Echtheit der Unterschrift (resp. der elektronischen Signatur) ausser Zweifel steht“.

Zu Art. 16-19 VE-EÖBV

Wir begrüssen grundsätzlich die in Art. 16-19 getroffene Regelung der Gebühren. Als wichtig für die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs erachten wir Art. 19 VE-EÖBV, welcher für Mitarbeiter bestimmter kantonaler Behörden die Gebührenfreiheit für die Ausgabe von Zulassungsbestätigungen zwecks Aufbewahrung oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der behördlichen Zusammenarbeit statuiert. Allerdings sollte die Aufzählung ergänzt werden durch „weitere Behörden“. Zu denken ist bspw. an die kantonalen Aufsichtsbehörden. Letztere müssen in der Verordnung unbedingt auch ausdrücklich von der Gebührenpflicht für abgerufene Zulassungsbestätigungen im Zusammenhang mit Eintragungen und Mutationen im UPReg ausgenommen werden, was im vorliegenden Entwurf offensichtlich noch nicht der Fall ist.

In der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1) ist vorzusehen, dass die Handelsregisterämter die Gebühr von CHF 2.00 pro Bezug einer Zulassungsbestätigung den Kunden weiterbelasten können.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland FÜRST
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber